

Bundessozialgericht
- 2 RU 31/78 -

I m N a m e n d e s V ö l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. September 1980
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 28. Februar 1978 wird
zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Ein am 25. Februar 1935 geborener Versicherter war bei einem Mitgliedsunternehmen der Beklagten als Bohrarbeiter beschäftigt. Am 30. Juni 1972 beendete der Versicherte um 14.00 Uhr seine Frühschicht. Nach seinen Angaben suchte er gegen 22.30 Uhr ein Strandfest in einem etwa 3 km entfernten Ort auf, trank 2 halbe Liter Bier sowie nach Schließung des Verkaufsstandes um Mitternacht etwa 3 bis 5 Glas Sekt und fuhr gegen 5.00 Uhr mit dem Fahrrad an seinem möblierten Zimmer vorbei zum Bohrturm, wo er um 6.00 Uhr mit der Frühschicht beginnen wollte. Auf dem Bohrplatz stürzte er und zog sich eine Verletzung des linken Oberarmkopfes im Schultergelenk zu. Über den Unfallhergang machte er unterschiedliche Angaben. Gegenüber dem leitenden Bohrmeister gab er an, er hätte auf dem Bohrplatz "die Kurve nicht bekommen" und sei gestürzt. Gegenüber der Klägerin erklärte er, er hätte nach Verlassen der Gemeindestraße auf dem Weg zur Arbeitsstelle Motoren-geräusch hinter sich gehört, sich umgesehen und wäre mit dem Rad ins Rutschen gekommen und hart auf die linke Schulter in eine Wasserlache gestürzt. Der Versicherte suchte seinen Arbeitsplatz nicht mehr auf. Er beriet sich mit einem zufällig vorbeikommenden Arbeitskollegen und fuhr - mit einer Hand - zu seiner Unterkunft, von wo aus ihn ein dort wohnender Kurgast in ein Krankenhaus brachte. Der Chefarzt der Chirurgischen Abteilung dieses Krankenhauses führte in seinem Bericht vom 30. November 1972 ua aus, der Versicherte hätte einen betrunkenen Eindruck gemacht und nach Bier gerochen.

Die Beklagte lehnte Entschädigungsleistungen an den Versicherten und die Ersatzansprüche der Klägerin ab, da der Unfall wesentlich allein auf den Alkoholgenuß des Versicherten zurückzuführen wäre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Die Klägerin hat Klage auf Ersatz der ihr entstandenen Kosten der stationären Behandlung des Versicherten und des diesem gezahlten Krankengeldes in Höhe von 6.721,01 DM erhoben.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 29. Juli 1976 die Klage abgewiesen, da bei dem Versicherten zur Unfallzeit sowohl Trunkenheit als auch selbst verschuldete Übermüdung vorgelegen hätten und die Klägerin die Folgen der Ungewißheit träfen, wenn nicht zu klären sei, ob der Unfall außer durch alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit auch durch andere Umstände wesentlich verursacht worden sei.

Durch Urteil vom 28. Februar 1978 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin die ihr aus Anlaß des Unfalles des Versicherten am 1. Juli 1972 entstandenen Kosten zu ersetzen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Für die Entscheidung des Rechtsstreits sei es unerheblich, ob der Versicherte am 1. Juli 1972 aufgrund von bergrechtlichen Vorschriften nicht die Arbeit hätte aufnehmen dürfen. Der Beklagten sei allerdings einzuräumen, daß Fahruntüchtigkeit und eine nicht betriebsbedingte Übermüdung Unfallursache gewesen seien. Der Umstand, daß der Versicherte sich ohne jegliche Nachtruhe und nach Alkoholgenuß zum Arbeitsplatz begeben habe, lege zwar die Annahme nahe, daß er den schwierigen Wegeverhältnissen in unmittelbarer Umgebung des Bohrturms nicht mehr voll gewachsen gewesen sei. Er begründe aber keine tatsächliche Vermutung dafür, daß Alkoholgenuß und eine nicht betriebsbedingte Übermüdung allein wesentliche Bedingung für den Sturz des Versicherten gewesen seien. Die Unwegsamkeiten in der Umgebung des Bohrturmes, die auf das Befahren unbefestigten Untergrundes mit schweren Fahrzeugen und starke Regenfälle in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli 1972 zurückzuführen gewesen seien, hätten ebenfalls zu dem Unfall beigetragen. Alkoholgenuß und Übermüdung könnten den Versicherungsschutz nur ausschließen,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wenn die übrigen Umstände derart in den Hintergrund treten würden, daß unternehmensfremde Ursachen als allein wesentlich für den Unfallhergang anzusehen seien. Diese Voraussetzungen könne der Senat nicht feststellen. Es sei nicht zu übersehen, daß der Versicherte bis zum Bohrturm eine erhebliche Wegstrecke unfallfrei zurückgelegt habe. Er sei sogar in der Lage gewesen, seinen Kollegen auf dem Weg zu überholen, bis er in ein Schlagloch geraten sei und seine Fahrt habe kurzfristig unterbrechen müssen. Gegen die Annahme, die Verkehrsunfähigkeit habe als Ursache allgemeine Wegegefahren völlig in den Hintergrund treten lassen, spreche vor allem die vom Versicherten nach dem Unfall gezeigte Leistungsfähigkeit. Er sei trotz der erlittenen Unfallverletzungen und schlechter Wegstrecke zu seiner Unterkunft zurückgefahren. Unter diesen Umständen halte der Senat die Wegeverhältnisse an der Unfallstelle für eine wesentliche Mitursache des Unfalls.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Sie trägt vor: Zwar begründe der Sachverhalt keine Vermutung für die Fahruntüchtigkeit als rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalles. Dies schließe indessen nicht aus, daß die Fahruntüchtigkeit aufgrund sorgfältiger Abwägung trotzdem als im wesentlichen unfallursächlich erkannt werde, indem man zu dem Ergebnis gelange, daß Alkohol und Übermüdung die dem versicherten Gefahrenbereich angehörenden Umstände derart in den Hintergrund gedrängt hätten, daß unternehmensfremde Ursachen als allein wesentlich für den Unfallhergang anzusehen seien. Es stehe nicht nur das genaue Ausmaß der Wirkung des Alkoholgenusses nicht fest, auch der Umfang der vom LSG festgestellten Wegegefahr sei nicht näher konkretisiert. Wieviel Schlaglöcher sich tatsächlich auf dem Böhrigelände befunden hätten und wie tief diese gewesen seien, darüber fehle es an

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

tatsächlichen Feststellungen. Da es sich insoweit um den versicherten Gefahrenbereich zuzurechnende Umstände handele, gehe die insoweit bestehende Ungewißheit zu Lasten der Klägerin, die sich auf diese anspruchsbegründende Tatsache berufe. Bei der Beurteilung der Frage, ob die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die rechtlich allein wesentliche Bedingung für den Unfall darstelle, habe die Rechtsprechung bisher immer darauf abgestellt, ob ein nicht unter Alkohol stehender Verkehrsteilnehmer wahrscheinlich nicht verunglückt wäre. Diese Frage hätte nicht zuletzt bei einem Vergleich mit den Arbeitskollegen, die zur selben Zeit die gleiche Strecke ungehindert zurückgelegt hätten, bejaht werden müssen. Die Tatsache, daß der Versicherte schon vor dem Sturz auf dem Betriebsgelände einmal vom Rad herunter mußte, spreche neben den zahlreichen anderen Indizien dafür, daß der Alkohol und die nicht betriebsbedingte Übermüdung die rechtlich allein wesentliche Unfallursache darstellten. Bei Abwägung der mitwirkenden Ursachen des Sturzes und der Beurteilung der Frage der rechtlich allein wesentlichen Unfallursache müsse von den vorhandenen Wegeverhältnissen im Sinne eines unbefestigten Betriebsgeländes ausgegangen werden. Der Versicherte sei mit diesen Wegeverhältnissen vertraut gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Krankenhausaufenthaltes des Versicherten und das nach Ablauf des 18. Tages nach dem Unfall gezahlte Krankengeld zu ersetzen, da die Krankheit des Versicherten Folge eines von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfalles gewesen ist (§ 1504 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Versicherte hat sich nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG im Unfallzeitpunkt auf dem Weg nach dem Ort seiner Tätigkeit befunden und ist auf einer Wegstrecke verunglückt, die er auch zurückgelegt hätte, wenn er diesen Weg von seiner Unterkunft aus angetreten hätte. Der Versicherte hat somit auf diesem Weg nach § 550 Abs 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden. Auch der Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift setzt jedoch, wie das LSG nicht verkannt hat, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit - hier dem Zurücklegen des Weges nach dem Ort der Tätigkeit - und dem Unfall voraus (BSGE 37, 98, 100; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S 486 c). Eine - hier in Betracht kommende - auf Alkoholgenuß zurückzuführende Fahruntüchtigkeit eines Radfahrers schließt den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend der in der gesetzlichen Unfallversicherung herrschenden Kausalitätslehre nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund drängt, daß sie als die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist (vgl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ua BSGE 12, 242, 245; 38, 127, 128; Brackmann aaO S 487 f und Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 548 Anm 70 - jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Gleiches gilt für eine nicht betriebsbedingte Übermüdung des Versicherten.

Das LSG ist aufgrund der von ihm getroffenen, von der Revision nicht mit begründeten Verfahrensrügen angegriffenen und den Senat deshalb bindenden tatsächlichen Feststellungen zu der Überzeugung gelangt, daß der Alkoholgenuß und die nicht betriebsbedingte Übermüdung des Versicherten eine Unfallursache gewesen sind. Das LSG hat jedoch, insbesondere im Hinblick auf die schlechte Wegstrecke, die der Versicherte zurücklegen mußte und die er schon bis zum Bohrturm unfallfrei zurückgelegt hatte, und das Fortsetzen der Fahrt nach dem Unfall, in dem Alkoholgenuß und der nicht betriebsbedingten Übermüdung nicht die allein wesentlichen Ursachen des Unfalles gesehen, sondern den Unfall wesentlich auch durch die schlechte Wegstrecke bedingt angesehen.

Diese Entscheidung ist entgegen der Auffassung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit die Revision meint, die Unwegsamkeit der Zufahrt zur Arbeitsstelle sei insbesondere hinsichtlich der Tiefe und der Zahl der Schlaglöcher nicht festgestellt, und dies gehe zu Lasten der Klägerin, läßt sie die von ihr nicht mit begründeten Verfahrensrügen angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts unberücksichtigt, daß die Umgebung des Bohrturms durch den Verkehr der schweren Fahrzeuge und die starken Regenfälle in der Nacht unwegsam war. Das LSG hat die Unwegsamkeit festgestellt, so daß sich schon deshalb die Frage der Beweislast nicht stellt (s im übrigen auch Brackmann, aaO S 487 1). Der Entscheidung des LSG widerspricht auch nicht, daß Arbeitskollegen des Versicherten die unwegsame Strecke mit dem Fahrrad ohne Unfall zurückgelegt haben; denn es kommt nicht, wie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

die Revision meint, darauf an, ob e i n anderer Radfahrer ohne Alkoholeinfluß und ohne Übermüdung die Strecke unfallfrei zurückgelegt hätte, sondern ob beim Unfall des Versicherten die Unwegsamkeit des Geländes eine wesentliche Unfallursache gebildet hat (s BSGE 13, 13, 15; 18, 101, 105; Brackmann aaO S 487 y). Die weiteren Ausführungen der Revision unter 3) und 4) ihres Schriftsatzes vom 20. Juni 1978 zeigen Umstände auf, die zwar für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Versicherten sprechen, die aber das LSG nicht übersehen hat und die einer Wertung, daß die Unwegsamkeit der Zufahrt zum Bohrturm eine wesentliche Mitursache des Unfalles des Versicherten gebildet hat, nicht entgegenstehen.

Eine Kostenentscheidung entfällt (s § 193 Abs 4 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)